

1741 Fund Management AG

Richtlinie ESG

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	4
2. Rechtliche Grundlage der gegenständlichen Policy.....	4
3. EU Bestimmungen	4
4. Die Rolle der 1741.....	6
5. Ziel der Regulierung.....	6
6. Umsetzung durch 1741 in der Praxis.....	6
7. Umgang mit dem Fehlen aktueller ESG Daten	7
8. Überprüfung und Aktualisierung	7
9. Inkrafttreten	7

Abkürzungsverzeichnis

1741 FM	1741 Fund Management AG, Vaduz
1741 FS	1741 Fund Solutions AG, St. Gallen
1741 Gruppe	1741 FM und 1741 FS
AIF	Alternativer Investmentfonds
AIFM	Verwalter alternativer Investmentfonds
AIFMG	Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds vom 19. Dezember 2012
AIFMV	Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds vom 22. März 2016
CO	Compliance Officer
ESMA	European Securities Market Authority (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde)
ESG	E=Environmental, S=Social und G=Governance
ESMA	Europäische Wertpapieraufsicht mit Sitz in Paris
FMA	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
GL	Geschäftsleitung
LAFV	Liechtensteinischer Anlagefondsverband
Leg & Co	Legal & Compliance
Nachhaltige Investition	eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften
Nachhaltigkeitsrisiko	ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte
Nachhaltigkeitsfaktoren	Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere
PIA	Principal Adverse Impact (PAI) oder auch die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheide auf Nachhaltigkeitsfaktoren nach Art 7 SFDR

RL	Richtlinie
RM	Risikomanagement, Risk Manager
UCITSG	Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren vom 28. Juni 2011
UCITSV	Verordnung über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren vom 5. Juli 2011
VR	Verwaltungsrat
WP	Wirtschaftsprüfer

1. Ausgangslage

Mit der Ratifizierung des Pariser Klimaabkommens haben sich die EU-Länder dazu verpflichtet insbesondere den Kohlendioxid Ausstoss in den nächsten Jahren deutlich zu reduzieren. Um die Ziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen und die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels auf die gesamte Gesellschaft deutlich zu verringern, besteht das globale Ziel darin, den Anstieg der weltweiten Durchschnittstemperatur deutlich unter 2°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.

Die EU nimmt darin nun nicht nur die Industrienationen und ihre produzierenden Unternehmen in die Verantwortung, sondern auch all jene Finanzmarktteilnehmer, die Anlageentscheidungen treffen, dahingehend beraten, und welche Finanzprodukte entwickeln.

Vor diesem Hintergrund hat die EU über die gesetzgebende Kommission nicht nur alle Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern zu einer Offenlegung derer eigenen Umweltdaten (ökologischer Fussabdruck) verpflichtet, sondern mit verschiedenen Offenlegungsbestimmungen (s.u. aktueller Bestimmungsstand) auch Finanzmarktteilnehmer in die Pflicht genommen durch Offenlegung und Berichterstattung den Investoren Informationen als Grundlage zu vermitteln, die eine Berücksichtigung von ESG-Kriterien beim Anlageentscheid ermöglichen. Es handelt sich dabei insbesondere um die Offenlegung, Bewertung und Information über das mit dem jeweiligen Produkt versehene Nachhaltigkeitsrisiko und dessen Einfluss auf die Investmentrendite, bzw. die Offenlegung der sogenannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und -ziele.

Diese EU Vorgaben gelten für alle in der EU/EWR tätigen Vermögensverwalter (inkl. Berater), für UCITS Verwaltungsgesellschaften und AIFMs (wie die 1741), sowie für alle in der EU/EWR aufgelegten oder vertriebenen Finanzprodukte (Details weiter unten). Ein opt-out ist in den Bestimmungen nicht vorgesehen. Für diejenigen Produkte und Manager, welche eine explizit nachhaltige Anlagepolitik betreiben und diese auch bewerben (bzw. beispielsweise im Prospekt eines Fonds hervorheben), gelten neben den allgemeinen Offenlegungs- und Berichtspflichten, noch weitergehende Auflagen, mit dem Ziel den Impact der nachhaltigen Anlagepolitik nach detaillierten Vorgaben aus der Regulation messbar zu machen.

Als Nachhaltigkeitsrisiko wird dabei ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Environment, Social, Governance – ESG) verstanden, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Das erklärte Ziel der EU im Bereich der Nachhaltigkeitsthematik wird mit dem **Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen** von Nachhaltigkeitszielen umschrieben.

2. Rechtliche Grundlage der gegenständlichen Policy

Art. 3 SFDR verlangt von den Finanzmarktteilnehmern die Offenlegung einer Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungsprozessen. Die 1741 Gruppe kommt mit dieser Weisung der entsprechenden gesetzlichen Grundlage nach.

3. EU Bestimmungen

Gleich vorweg erlaubt sich die 1741 Gruppe den Hinweis darauf, dass aktuell die europäisch harmonisierten ESG Bestimmungen noch nicht ins EWR Abkommen übernommen worden sind und somit noch keine nati-

onale Geltungskraft in Liechtenstein haben. Vor diesem Hintergrund stammen die nachfolgenden Rechtsbestimmungen ausschliesslich dem EU Normentexten, welche erst noch einer Übernahme bzw. weiteren Ausgestaltung im nationalen Recht folgen werden¹.

(1) SFDR Offenlegungs Verordnung

VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R2088&from=DE>

Die SFDR dient als Grundlage für die EU/EWR Harmonisierung von Informationen gegenüber Endanlegern über die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, über die Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen und nachhaltiger Investitionsziele oder über die Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale bei Investitionsentscheidungen (und im Beratungsprozess). Sie verpflichtet Finanzdienstleister zur Offenlegung über den Umgang und die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken beim Anlageentscheid auf der Website und in den Informationen von Finanzprodukten/Fonds, beispielsweise im Prospekt und Jahresbericht.

Die Verordnung ist in der EU bereits in Kraft und hat damit auch bereits Auswirkungen auf Liechtensteinerische Fonds, welche EU-weit vertrieben werden. In Liechtenstein selbst ist die SFDR aktuell noch im EWR Übernahmeverfahren und deshalb noch nicht direkt anwendbar (als EU- Verordnung benötigt es keine Umsetzung in Liechtenstein, sondern ist nach Übernahme direkt anwendbar).

(2) Taxonomie Verordnung

VERORDNUNG (EU) 2020/852 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0852&from=DEent/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0852&from=DE>

Die Taxonomie Verordnung gilt als eigentlicher Rahmen und beinhaltet insbesondere die Zielvorgaben im Bereich der Nachhaltigkeitsziele. Sie dient damit als Grundlage für die eigentlich grosse Herausforderung für die Marktteilnehmer, nämlich der Klassifizierung von nachhaltigem Verhalten bzw. Investieren und deren Übersetzung in konkrete Informationen.

(3) Level II Entwurf (die eigentlichen Umsetzungs-Bestimmungen)

Finaler Bericht zum Entwurf der Technischen Standards in Bezug auf die SFDR Verordnung:

[jc_2021_03_joint_esas_final_report_on_rts_under_sfdr.pdf \(europa.eu\)](https://www.efsa.europa.eu/en/technical-standards-sfdr)

In den Level II Vorgaben werden die Bestimmungen aus der SFDR im Detail ausgearbeitet, welche dann die konkrete Umsetzung durch die Marktteilnehmer wahrscheinlich am deutlichsten prägen wird, da die Offenlegungspflichten und die Vorgaben zur Prüfung von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen sehr konkret vorgegeben werden.

¹ Siehe dazu auch die Ausführungen der FMA unter <https://www.fma.li/de/finanzplatz/nachhaltigkeit-in-der-finanzwirtschaft.html>

4. Die Rolle der 1741 Gruppe

Als UCITS Verwaltungsgesellschaft bzw. AIFM zählt die 1741 FM AG zu den Finanzmarktteilnehmern gemäss Art. 2 SFDR und unterliegt somit den entsprechenden Bestimmungen.

Da die 1741 Gruppe gemäss unverändert geltendem Geschäftsmodell den Anlageentscheid in ihren (sowohl internen als auch externen) Fonds an dafür zugelassene Asset Manager delegiert und die ESG Bestimmungen erheblichen Einfluss auf die für den Anlageentscheid verantwortliche Finanzmarktteilnehmer ausübt, kommt der 1741 Gruppe eine noch bedeutender Rolle in der gemeinsamen Kommunikation und Zusammenarbeit mit unseren aktuellen und künftigen Partnern zu.

Die 1741 Gruppe sieht sich also noch mehr als das Bindeglied zwischen Regulatorik, struktureller Umsetzung und gemeinsamer Kommunikation mit Managern und/oder Investoren.

5. Ziel der Regulierung

Es ist das erklärte Ziel der EU im Bereich der Nachhaltigkeit/ESG den **Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen** von Nachhaltigkeitszielen einzuführen. Die Idee der EU ist, die Manager dazu zu veranlassen, erhebliche negative Beeinträchtigungen von Umweltzielen bei ihren Investitionsentscheidungen zu vermeiden. Dies wird nicht zur Pflicht erklärt, aber zumindest soll erreicht werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Nachhaltigkeitszielen und das Eingehen von Nachhaltigkeitsrisiken offengelegt werden müssen.

Der Druck dahingehend soll demnach nicht (nur) vom Gesetzgeber selbst, sondern insbesondere von den Investoren kommen, welche bei ihrer Investitionsentscheidung bzw. Auswahl von Finanzprodukten durch die verpflichtende Offenlegung zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, die notwendige Transparenz erhalten sollen.

Es geht also vor allem darum, die Transparenz einzelner Finanzinstrumente, in unserem Fall Fonds, nicht nur in Form von bereits bekannten Themen, sondern auch durch die Offenlegung der Berücksichtigung von ESG Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses und den Einfluss von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds zu erhöhen.

Zusammengefasst kann davon ausgegangen werden, dass jeder Fonds in Zukunft einer ESG Klassifizierung unterliegt und dies unabhängig davon, ob der Fonds selbst mit der Einhaltung von ESG Kriterien gemäss Art. 8 und Art. 9 SFDR, beworben wird oder nicht.

6. Umsetzung durch die 1741 Gruppe in der Praxis

In einem ersten Schritt ist die 1741 Gruppe bestrebt sich umgehend mit den einschlägigen Bestimmungen auseinanderzusetzen, um die rechtlich und regulatorisch notwendigen Schritte ordnungsgemäss umsetzen zu können. Dies fliesst in erster Linie in folgende Umsetzungsschritte um:

- Aufbau von Know-how innerhalb der 1741 Gruppe
- Teilung des Verständnisses der 1741 Gruppe von ESG und den entsprechenden Regularien mit bestehenden und künftigen Partnern
- Kommunikation mit den Partnern über die weitere Vorgehensweise
- Erstellung einer Strategie im Umgang und der Offenlegung von ESG Kriterien und Kommunikation über die eigene Website

- Anpassung der konstituierenden Dokumente der Fonds der 1741 FM nach Rücksprache mit den Managern
- Integration der Berücksichtigung von ESG Risiken im internen Risikomanagement
- Umsetzung der eigenen ESG Strategien in den internen Prozessen

7. Umgang mit dem Fehlen aktueller ESG Daten

Für die Einbeziehung und insbesondere Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken, ESG Faktoren und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) benötigen die Finanzmarktteilnehmer Daten und entsprechende Datenquellen. Da es sich dabei insbesondere um Informationen zu Gesellschaften, Indizes und Finanzinstrumente rund um mögliche Investments handelt, ist davon auszugehen, dass die grossen Datenprovider bereits dabei sind, entsprechende ESG Daten der einzelnen Gesellschaften, Finanzinstrumente, etc. zu sammeln und entsprechend zu publizieren bzw. anzubieten.

Dabei wird eine entscheidende Rolle spielen, welche Bestimmungen auf Level II auf die Finanzmarktteilnehmer zukommen werden, woraus sich wiederum einzelne konkrete Kriterien und Faktoren ergeben werden, um Nachhaltigkeitsrisiken zu messen und PAI zu bestimmen.

Die Frage, die sich dabei stellen wird, ist der Umgang mit Gesellschaften mit weniger als 500 Mitarbeiter oder mit Sitz ausserhalb der EU/EWR, welche ja per se nicht zur Veröffentlichung von ESG Daten gemäss den EU Bestimmungen verpflichtet sind. Insbesondere Private Equity und Private Debt Investments werden dadurch nicht von der Veröffentlichungspflicht erfasst sein. Da aber auch in Zukunft das Investieren in Private Equity und Private Debt möglich sein wird, ohne per se als nicht nachhaltig geoutet zu werden, wird es auch dort Lösungen geben. Unter anderem wird es möglich sein, durch die Heranziehung von sogenannten Taxations die notwendigen Informationen für ein Investments abzuleiten.

8. Überprüfung und Aktualisierung

Um den aktuellen laufenden Veränderungen im Bereich ESG gerecht werden zu können, wird die gegenständliche Richtlinie einer laufenden Überwachung und entsprechenden Anpassung unterzogen.

9. Inkrafttreten

Die gegenständliche Richtlinie tritt mit Beschluss der Geschäftsleitung der 1741 FM vom 15. April 2021 in Kraft.